

# **S T A T U T E N**

**Definitive Fassung, von der DV am 30.08.2008 angenommen**

---

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

*Name, Rechtsdomizil, weibliche Form*

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Fussballverband Bern/Jura (FVBJ)" besteht mit Rechtsdomizil am Sitz des Sekretariates in Bern ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist ein Regionalverband der Abteilung Amateur-Liga (AL) des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) gemäss den Statuten des SFV und der AL.

<sup>2</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachstehend immer die männliche Form verwendet; es sind aber immer auch die weiblichen Bezeichnungen gemeint.

<sup>3</sup> Die französischsprachige Minderheit muss entsprechend berücksichtigt werden.

### **Art. 2**

*Zweck*

<sup>1</sup> Der FVBJ fördert und beaufsichtigt den Fussballsport und setzt sich für die körperliche und geistige Fitness der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, ein. Er organisiert in seinem Verbandsgebiet die nach den geltenden Statuten und Reglementen des SFV zur Durchführung gelangenden Meisterschaften.

<sup>2</sup> Er kann zur Erfüllung seines Verbandszweckes besondere Wettbewerbe, Kurse und Veranstaltungen durchführen, deren Reglemente von der Delegiertenversammlung zu erlassen und durch den SFV zu genehmigen sind.

<sup>3</sup> Der FVBJ ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 3**

*Verbindliche Vorschriften*

<sup>1</sup> Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, der AL und des FVBJ sind für alle Mitglieder, Spieler und Funktionäre sowie für alle anerkannten Unterorganisationen verbindlich. Dasselbe gilt für alle statutengemäss zustandegekommenen und vom SFV genehmigten Vorschriften der Abteilungen, ihrer Organe und anerkannten Unterorganisationen.

<sup>2</sup> Die Statuten und Verträge der Mitgliedervereine müssen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, der FIFA und der UEFA für ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich erklären.

<sup>3</sup> Jeder Verein ist für sich und seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verpflichtet, den Angeboten und Anweisungen der zuständigen Verbandsorgane Folge zu leisten.

<sup>4</sup> Die „Offiziellen Mitteilungen“ der Organe des FVBJ sind für sämtliche Vereine, deren Mitglieder, Spieler, Funktionäre und Schiedsrichter des FVBJ verbindlich. Der Vorstand bestimmt die Kommunikationsmittel für die „Offiziellen Mitteilungen“.

#### **Art. 4**

##### *Verbandsgerichtsbarkeit*

<sup>1</sup> Die Vereine des FVBJ unterstellen sich und ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre für alle Streitigkeiten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft beim FVBJ ergeben oder sonst Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der AL und des FVBJ begründet sind, vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit.

<sup>2</sup> Die Vereine des FVBJ sind gemäss den SFV-Statuten verpflichtet, in allen Trainerverträgen eine Schiedsgerichtsklausel einzubauen, welche die Anrufung ordentlicher Gerichte ausschliesst.

#### **Art. 5**

##### *Sportlicher Verkehr mit Nichtmitgliedern und Boykottierten*

Der Spielverkehr mit Vereinen, Spielern und Schiedsrichtern, die dem SFV nicht angehören oder von ihm boykottiert sind, sowie mit andern verbandsfremden Organisationen irgendwelcher Art, richtet sich nach den Vorschriften des SFV.

## **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 6**

##### *Mitglieder*

<sup>1</sup> Mitglieder des FVBJ sind alle dem SFV angehörenden Vereine, die ihren Sitz im Verbandsgebiet des FVBJ haben und mit mindestens einer Mannschaft an einer vom FVBJ organisierten Meisterschaft teilnehmen. Mit der Aufnahme in den SFV erwirbt ein Verein aus dem Verbandsgebiet des FVBJ automatisch dessen Mitgliedschaft.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise und mit Zustimmung des SFV, der AL und des betreffenden Regionalverbandes kann durch Beschluss des Vorstandes auch ein Verein als FVBJ-Mitglied aufgenommen werden, der seinen Sitz nicht im Verbandsgebiet sondern in einem angrenzenden Gebiet hat.

#### **Art. 7**

##### *Aufnahmegesuch*

<sup>1</sup> Aufnahmegesuche von Vereinen sind schriftlich an den FVBJ zu richten, der sie nach Prüfung und Konsultation des zuständigen Kreisverbandes mit den gemäss Statuten des SFV notwendigen Unterlagen und mit seinem Antrag an den SFV weiterleitet.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann vom Gesuchsteller eine Kautions verlangen, welche für die allfälligen Verbindlichkeiten des Vereins bei einem späteren Austritt haftet.

<sup>3</sup> Im übrigen richtet sich das Aufnahmeverfahren nach den Vorschriften des SFV und den Weisungen des FVBJ.

## **Art. 8**

### *Austritt, Auflösung, Fusion, Übertritt*

<sup>1</sup> Vereine können auf Ende einer Saison unter Mitteilung durch eingeschriebenen Brief an den FVBJ zuhanden des SFV ihren Austritt erklären. Der Austritt kann erst anerkannt werden, wenn der Verein gegenüber dem Verband, den Abteilungen, dem FVBJ und den Kreisverbänden seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist oder wenn genügend Sicherheiten geleistet werden.

<sup>2</sup> Bei der Auflösung von Vereinen, bei Fusionen oder bei Ausschluss aus dem SFV gelten die entsprechenden Bestimmungen der SFV-Statuten. Der Vorstand hat vor der Abgabe seiner Stellungnahme an den SFV den zuständigen Kreisverband zu konsultieren.

<sup>3</sup> Ein Verein, der mit keiner Mannschaft mehr an der Meisterschaft teilnimmt, kann längstens während zwei Saisons als Passivmitglied dem FVBJ angehören; während dieser Zeit sind einzig die Jahresbeiträge geschuldet. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verein wieder mit mindestens einer Mannschaft an der Meisterschaft teilzunehmen; andernfalls beantragt der FVBJ beim SFV den Ausschluss.

<sup>4</sup> Vereine, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben, aber bisher in einem anderen Regionalverband Mitglied sind, können mit Zustimmung des betreffenden Regionalverbandes, der AL und des SFV auf Beginn einer neuen Saison zum FVBJ übertreten. Über das Gesuch entscheidet der Vorstand nach Konsultation des betreffenden Kreisverbandes.

## **Art. 9**

### *Ausschluss*

Vereine, die durch die Delegiertenversammlung des SFV ausgeschlossen werden, verlieren automatisch die Mitgliedschaft des FVBJ und des Kreisverbandes.

## **Art. 10**

### *Ehrungen*

<sup>1</sup> Personen, die sich um die Belange des Sportes im allgemeinen, den Fussballsport oder den FVBJ im besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des FVBJ ernannt werden.

<sup>2</sup> Ein abtretender Präsident des FVBJ kann auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenpräsidenten des FVBJ ernannt werden.

<sup>3</sup> Durch Beschluss des Verbandsvorstandes können Personen, die sich um den Sport im allgemeinen, um den Fussballsport oder den FVBJ im besonderen verdient gemacht haben, geehrt werden. Das Nähere regelt ein durch die Delegiertenversammlung des FVBJ zu erlassendes Reglement.

### **III. Mittel**

#### **Art. 11**

##### *Einnahmen*

Der FVBJ beschafft seine Mittel wie folgt:

- Mitgliederbeiträge, die sich wie folgt zusammensetzen:
  - Pauschalgebühr pro Verein, maximal Fr. 1'000.-.
  - Pauschalgebühr pro Aktivmannschaft (2.Liga regional, 3.-5. Liga, Senioren/ Veteranen, Frauen), maximal Fr. 150.-.
  - Kopfbeitrag pro Aktivspieler, maximal Fr. 8.
  - Grundbeitrag pro Freimitglied oder dispensiertem Verein, maximal Fr. 100.- pro Jahr.

Die effektiv gültigen Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

- Gebühren und Bussen. Die Delegiertenversammlung erlässt ein besonderes Gebühren- und Bussenreglement, welches für alle Organe des FVBJ verbindlich ist.
- Erlös aus Veranstaltungen;
- Sportfondsgelder der Kantone Bern und Jura;
- Subventionen, Werbung, Sponsoring und Zuwendungen, sowie Entschädigungen des SFV und der AL;
- Verkauf von Dienstleistungen (zB Resultate).

#### **Art. 12**

##### *Zusätzliche Abgaben*

Die Vereine können in keinem Fall zur Leistung weiterer Abgaben verpflichtet werden.

#### **Art. 13**

##### *Verwendung der Subventionen*

Über die Verwendung der Einnahmen aus Sportfondsgeldern, der Subventionen und Zuwendungen des SFV und der AL sind die Bestimmungen der subventionierenden Behörden verbindlich. Der AJF regelt allfällige Probleme betreffend die Sportfondsgelder des Kantons Jura direkt mit den beiden Kantonen.

#### **Art. 14**

##### *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

#### **Art. 15**

##### *Haftung*

Für die vom FVBJ eingegangenen Verpflichtungen haften nur die von ihm verwalteten Gelder.

## **IV. Organisation**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 16**

##### *Organe*

Die Organe des FVBJ sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Verbandsvorstand;
- die Departemente;
- die Kommissionen;
- die Ressorts;
- die Rekurskommission;
- die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission;
- die Protokollprüfungskommission;
- die Spezialkommissionen;
- die Kreisverbände.
- die AL-Delegierten.

#### **Art. 17**

##### *Berichterstattung*

Der Verbandsvorstand, die Departemente, die Kommissionen, die Rekurskommission sowie die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission haben Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

#### **Art. 18**

##### *Ausstand, Unvereinbarkeit*

<sup>1</sup> Die Mitglieder einer Verbandsbehörde haben in Angelegenheiten des Vereins, dem sie angehören, in Ausstand zu treten. Sie sind auch nicht berechtigt, als Parteivertreter vor irgendeiner disziplinarischen oder richterlichen Instanz zu amtieren.

<sup>2</sup> Der FVBJ-Präsident, die übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Präsident und die Mitglieder der Rekurskommission dürfen während ihrer Tätigkeit im FVBJ keine Vorstands-Charge in einem FVBJ-Verein ausüben.

<sup>3</sup> Der FVBJ-Präsident sowie die AL-Delegierten müssen einem AL-Verein angehören.

<sup>4</sup> Der FVBJ-Präsident darf nicht gleichzeitig Präsident eines Kreisverbandes sein.

## **Art. 19**

### *Amtsdauer*

Die Vereinsdelegierten, die Mitglieder des Vorstandes, der FA bzw. Kommissionen, der Ressorts, der Rekurskommission, der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission sowie die AL-Delegierten werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

## **Art. 20**

### *Protokoll*

Folgende Verbandsbehörden sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll zu führen: Delegiertenversammlung, Verbandsvorstand und Kommissionen.

## **2. Delegiertenversammlung**

### **Art. 21**

#### *Stellung, Stimmrecht*

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des FVBJ. Sie setzt sich aus fünfzig von den Kreisverbänden gewählten Vereinsdelegierten zusammen; diese haben an der DV je eine Stimme.

### **Art. 22**

#### *Wahl der Delegierten*

<sup>1</sup> Die fünf Kreisverbände wählen an ihren vor der betreffenden FVBJ-DV stattfindenden Delegiertenversammlungen die ihnen gemäss den nachstehenden Bestimmungen zustehenden Delegierten für eine Amtsdauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die den einzelnen Kreisverbänden zustehende Anzahl von Delegierten bestimmt sich im Verhältnis zur Anzahl Mannschaften (ohne KIFU) gemäss SFV-Statistik am Stichtag sechs Monate vor der DV. Der Verbandsvorstand berechnet die Anzahl Delegierte pro Kreisverband jeweils bis fünf Monate vor der DV und gibt diese Zahlen den Kreisverbänden sofort bekannt.

### **Art. 23**

#### *Delegierte*

<sup>1</sup> Die durch die jeweilige DV des Kreisverbandes gewählten Delegierten müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl Vorstandsmitglied eines dem betreffenden Kreisverband angehörenden FVBJ-Vereins sein und dürfen keinem andern FVBJ-Organ oder -Ausschuss angehören. Erfüllt ein Delegierter diese Wahlvoraussetzung während der Amtsdauer nicht mehr, so kann er seine Amtsdauer beenden; tritt eine Vakanz ein, so wählt der Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes einen provisorischen Nachfolger; diese muss die gleichen Wahlvoraussetzungen erfüllen wie die ordentlichen Delegierten.

<sup>2</sup> Jeder Kreisverband wählt zusätzlich mindestens zwei Ersatzdelegierte; diese müssen die gleichen Wahlvoraussetzungen erfüllen wie die ordentlichen Delegierten.

<sup>3</sup> Pro Verein darf nur ein Delegierter (inkl. Ersatzdelegierte) bestimmt werden.

## **Art. 24**

### *Ordentliche DV*

<sup>1</sup> Die DV hat ordentlicherweise jedes Jahr stattzufinden.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorstand. Mindestens acht Wochen vor ihrer Durchführung sind Datum, Zeit, Versammlungsort sowie die Traktanden in den "Offiziellen Mitteilungen" bekanntzugeben; diese Mitteilungen sind den Delegierten mindestens vier Wochen vor der DV persönlich zuzustellen, zusammen mit den Jahresberichten, den zur Behandlung gelangenden Anträgen sowie allfälligen weiteren Unterlagen. In der gleichen Frist sind diese Papiere auch den sämtlichen FVBJ-Vereinen sowie folgenden FVBJ-Organen zuzustellen: Vorstand, Kommissionen, Rekurskommission, Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission, Kreisverbände und AL-Delegierte.

## **Art. 25**

### *a.o. DV*

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche DV kann auf Beschluss des Verbandsvorstandes sowie auf Begehren von mindestens einem Drittel der Vereinsdelegierten unter Grundangabe verlangt werden. Für die Durchführung finden die entsprechenden Bestimmungen der ordentlichen DV sinngemäss Anwendung.

<sup>2</sup> Einem Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen DV hat der Verbandsvorstand innert acht Wochen zu entsprechen. Die Einberufung muss vier Wochen vor der Versammlung erfolgen.

## **Art. 26**

### *Anträge*

<sup>1</sup> Vereinsdelegierte, sowie die in Artikel 22 Abs. 2 genannten Organe des FVBJ haben an der DV Antragsrecht.

<sup>2</sup> Anträge müssen spätestens acht Wochen vor der ordentlichen DV dem Verbandsvorstand schriftlich eingereicht werden.

<sup>3</sup> Verspätet eingereichte Anträge können an der DV nur behandelt werden, wenn sie von drei Vierteln der an der DV anwesenden Vereinsdelegierten erheblich erklärt werden.

## **Art. 27**

### *Teilnahme*

<sup>1</sup> Die Teilnahme an der DV ist für alle Vereinsdelegierten obligatorisch. Bei Verhinderung bezeichnet der betreffende Kreisverbandsvorstand aus der Zahl der Ersatzdelegierten einen Stellvertreter und gibt dessen Namen umgehend dem Verbandsvorstand bekannt.

<sup>2</sup> Die Vereinsdelegierten erhalten keine Entschädigung. Sie sind verpflichtet, den Verhandlungen während der ganzen Dauer beizuwohnen.

## **Art. 28**

### *Leitung*

<sup>1</sup> Die DV wird durch den Präsidenten des FVBJ geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichentscheid; sonst stimmt er nicht.

## **Art. 29**

### *Beschlussfähigkeit*

Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.

## **Art. 30**

### *Abstimmungen*

<sup>1</sup> Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Vereinsdelegierten im einzelnen Fall geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf beschliesst.

<sup>2</sup> Die Aufnahme von nicht rechtzeitig eingereichten Anträgen (Art. 26 Abs. 3) sowie von andern nicht traktandierten Anträgen bedarf des Dreiviertelmehrs der anwesenden Delegierten.

<sup>3</sup> Der Erlass oder die Abänderung und die zeitlich begrenzte Ausserkraftsetzung der FVBJ-Statuten sowie die Fusion oder Auflösung des Verbandes bedarf des Dreiviertelmehrs der abgegebenen Stimmen sowie des einfachen Mehrs der abgegebenen Stimmen aller FVBJ-Vereine; ausdrückliche Stimmenthaltungen sind zu den abgegebenen Stimmen zu zählen. Den FVBJ-Vereinen sind die entsprechenden Anträge innert vier Wochen nach Beschlussfassung an der DV schriftlich zu unterbreiten, worauf sie innert weiteren vier Wochen schriftlich zu antworten haben. Das nähere Vorgehen bestimmt der Verbandsvorstand.

<sup>4</sup> Die übrigen Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

## **Art. 31**

### *Wahlen*

<sup>1</sup> Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Fall geheime Wahl beschliesst.

<sup>2</sup> Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

## **Art. 32**

### *Protokoll*

Das Protokoll der DV ist innert 60 Tagen den Mitgliedern der Protokollprüfungskommission zur Prüfung und Antragsstellung an die nächste ordentliche DV

zuzustellen. Je ein Exemplar des Protokolls ist dem SFV und dem AL-Komitee nach erfolgter Prüfung zuzustellen.

### **Art. 33**

#### *Befugnisse*

Der DV stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme der Jahresberichte und Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Funktionäre;
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der fünf Vertreter der Kreisverbände;
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Rekurskommission;
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission;
- Wahl der AL-Delegierten und -Ersatzdelegierten;
- Wahl der Protokollprüfungskommission;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Erlass oder Abänderung und zeitlich begrenzte Ausserkraftsetzung der FVBJ-Statuten sowie Fusion oder Auflösung des FVBJ, unter Vorbehalt der Zustimmung der FVBJ-Vereine;
- Erlass und Genehmigung von FVBJ-Reglementen;
- Beschlussfassung über Anträge von Delegierten und Organen des FVBJ, soweit die DV hierzu zuständig
- Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenpräsidenten;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- Setzen von Verbandsrichtlinien, inkl. Leitbild;

## **4. Verbandsvorstand**

### **Art. 34**

#### *Termine*

<sup>1</sup> Der Verbandsvorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, ferner auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. In der Regel mindestens zehn Tage vor der Sitzung sind Datum, Zeit, Versammlungsort sowie die Traktanden den Vorstands-Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben, unter Beilage vorhandener Unterlagen.

<sup>3</sup> Der Vorstandsvorstand kann für den Gang seiner Verhandlungen eine Geschäftsordnung erlassen.

### **Art. 35**

#### *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident FVBJ;
- Finanzchef;
- drei Departementschefs (Spielbetrieb, Schiedsrichter und Technik)
- fünf Kreisverbandspräsidenten;

<sup>2</sup> Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten;

<sup>3</sup> Der Geschäftsführer und der Technische Leiter, bei deren Verhinderung ein anderer Sekretariatsmitarbeiter bzw. der Assistent, können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

<sup>4</sup> Das Protokoll der Vorstands-Sitzungen wird durch das Sekretariat besorgt.

### **Art. 36**

#### *Leitung*

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten des FVBJ geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied.

### **Art. 37**

#### *Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder vor.

<sup>2</sup> Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe mittelst Telefax oder auf elektronischem Weg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung wünscht. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

### **Art. 38**

#### *Vertretung, Unterschriftsberechtigung*

Der Vorstand vertritt den FVBJ gegen Aussen; die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied, zusammen mit dem Geschäftsführer. Der Vorstand kann die Unterschriftsberechtigung für bestimmte Geschäfte in seiner Geschäftsordnung weiter delegieren.

## **Art. 39**

### *Konstituierung*

Der Präsident, die Departementschefs und der Finanzchef übernehmen ihre Funktionen mit der Wahl durch die DV. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

## **Art. 40**

### *Befugnisse*

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere stehen ihm folgende Kompetenzen zu:

- Führung des FVBJ, inklusive Sekretariat, unter Vorbehalt der Kompetenzen der DV;
- Vollzug der Beschlüsse der DV;
- Vertretung des FVBJ gegen Aussen;
- Wahl der Leiter und der Mitglieder der Kommissionen und der Ressorts, sowie der übrigen Funktionäre, soweit deren Wahl nicht einem andern Organ zugewiesen ist;
- provisorische Wahl bei Vakanz von FVBJ-Funktionären, welche durch die DV gewählt werden, bis zur ordentlichen Wahl an der nächsten DV;
- Verantwortung für den Spielbetrieb, inklusive Modusänderungen; ausgenommen die Modalitäten betreffend dem Coupe Jurassienne (Zuständigkeit AJF)
- Verwaltung der Finanzen des FVBJ;
- Organisation der DV, von Tagungen und Konferenzen;
- Beaufsichtigung der Kommissionen;
- Anstellung des Geschäftsführers des FVBJ und der übrigen Sekretariats-Mitarbeiter sowie der Regional- und Auswahltrainer;
- Ernennung des Technischen Leiters und des Assistenten des TL;
- Genehmigung von Reglementen der Kreisverbände, und der Kommissionen;
- Anträge an den SFV betr. Austrittsgesuchen von Vereinen;
- Festlegung der Entschädigungen an Verbandsfunktionäre, im Rahmen des Budgets;
- Anträge an den SFV betr. Aufnahme und Ausschluss von Vereinen;
- Verhängung von Sanktionen gegen Vereine, die nicht die erforderliche Zahl von Schiedsrichtern stellen;
- Information;
- Vornahme von Ehrungen (mit Ausnahme der Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenpräsidenten). Diese Kompetenz kann ganz oder teilweise an die Kreisverbände delegiert werden.

- Bestimmung des Ortes der nächsten DV.
- Beratung von Anträgen und Wahlvorschlägen von Vereinen und Organen zuhanden der DV;
- Beschlussfassung über die Durchführung von besonderen Wettbewerben im FVBJ;
- Genehmigung der Statuten der Kreisverbände

## **5. Die Technische Leitung**

### **Art. 41**

*Ernennung, Pflichtenheft, Unterstellung*

<sup>1</sup> Der FVBJ stellt für sein Verbandsgebiet einen Technischen Leiter (TL) sowie bei Bedarf einen Assistenten an.

<sup>2</sup> Der TL und der Assistent müssen im Besitz des SFV-Instruktorendiploms sein.

<sup>3</sup> Ein vom Vorstand zu erlassendes Pflichtenheft regelt die Kompetenzen und Aufgaben des TL und des Assistenten. Das Rahmenreglement des SFV für die technischen Strukturen der Regionalverbände ist zu beachten.

<sup>4</sup> Der TL ist direkt dem Präsidenten des FVBJ unterstellt; der Assistent ist dem TL unterstellt. Der TL, bei dessen Verhinderung der Assistent, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsrates teil.

<sup>5</sup> Dem TL sind die vom Vorstand angestellten Regional- und Auswahltrainer unterstellt.

## **6. Departemente, Kommissionen, Ressorts**

### **6.1. Departemente**

#### **Art. 42**

*Anzahl, Leitung*

<sup>1</sup> Im FVBJ bestehen folgende drei Departemente:

- Departement Spielbetrieb.

Dieses ist zuständig für die Organisation des regionalen Spielbetriebes (inkl. Sportplätze) sowie zum Erlass von Strafverfügungen, herrührend aus dem Spielbetrieb (mit Ausnahme von Sanktionen gegenüber den Schiedsrichtern).

- Departement Technik.

Dieses ist zuständig für die Förderung des Breitenfussballs, insbesondere des Frauen- und Juniorenfussballs, für die Regionalauswahlen, für die Aus- und Weiterbildung der Leiter Junioren, der Juniorenbetreuer, aller Trainer, sowie für die Beratung der Vereine im technischen Bereich.

- Departement Schiedsrichter.

Dieses ist verantwortlich für das gesamte Schiedsrichterwesen, inklusive Aufgebot. Es kann gegen Schiedsrichter, Assistenten, Instruktoren und Inspizienten Sanktionen aussprechen. Seine Aufgaben sind im Rahmenreglement der AL für die regionalen Schiedsrichter-Kommissionen sowie in den Weisungen der Schiedsrichterkommission des SFV umschrieben.

<sup>2</sup> Die Departemente werden von den von der FVBJ-DV gewählten Departementschefs geleitet.

<sup>3</sup> Die Departemente bestimmen aus den eigenen Reihen einen Stellvertreter.

## **6.2. Kommissionen, Ressorts**

### **Art. 43**

<sup>1</sup> Zur Erledigung der einzelnen Aufgaben werden in den Departementen Kommissionen gebildet; diese sind dem betreffenden Departement unterstellt. Der Departementschef hat in allen Kommissionen seines Departementes Sitz und Stimmrecht, soweit er die betreffende Kommission nicht von Amtes wegen präsidiert.

<sup>2</sup> Innerhalb der Kommissionen können für die Behandlung bestimmter Aufgaben Ressorts gebildet und dabei auch Mitglieder bestimmt werden, die nicht der Kommission angehören.

<sup>3</sup> Die Kommissionen sind verpflichtet, Geschäftsordnungen zu erlassen, welche vom Vorstand zu genehmigen sind.

<sup>4</sup> Der Präsident des FVBJ hat in allen Kommissionen und Ressorts Sitz und Stimmrecht; er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

## **6.3. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 44**

#### *Organisationsreglement*

Die einzelnen Aufgaben und die Zusammensetzung der Departemente, Kommissionen und Ressorts sowie die Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Ressorts werden in einem von der DV zu erlassenden Organisationsreglement festgelegt. Bei der Wahl der einzelnen Mitglieder der Kommissionen und Ressorts sind die Kreisverbände sowie die französischsprachige Minderheit nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

## **7. Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, -Instruktoren und -Inspizienten**

### **Art. 45**

#### *Unterstellung*

<sup>1</sup> Die im Verbandsgebiet des FVBJ tätigen Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, -Instruktoren und -Inspizienten sind dem Departement Schiedsrichter unterstellt.

#### *Vorbehalt*

<sup>2</sup> Die Vorschriften des SFV bezüglich Aus- und Weiterbildung, Qualifikation usw. bleiben vorbehalten.

## **8. Rekurskommission**

### **Art. 46**

#### *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Rekurskommission (RK) besteht aus dem Präsidenten und höchstens sieben Mitgliedern. Die RK ernennt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten.

<sup>2</sup> Für die Verhandlungen setzt sich die RK in der Regel aus dem Präsidenten oder Vizepräsidenten und zwei Mitgliedern zusammen. Der Vizepräsident kann, wenn der Präsident den Vorsitz führt, als Mitglied amten. Die RK setzt sich aus dem Präsidenten und allen Mitgliedern zusammen, wenn dies von einer Partei vor Abschluss des Schriftenswechsels verlangt oder vom Präsidenten angeordnet wird.

<sup>3</sup> Ein von der DV zu genehmigendes Rekursreglement ordnet das Verfahren vor der RK.

## **9. Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission**

### **Art. 47**

#### *Zusammensetzung, Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPFK) besteht aus dem Präsidenten und zehn Mitgliedern (je zwei Vertreter pro Kreisverband). Die DV wählt den Präsidenten auf Vorschlag des Vorstandes und die Mitglieder auf Vorschlag der Kreisverbände; sie alle müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten fachlichen Voraussetzungen aufweisen und dürfen nicht gleichzeitig als Vereinsdelegierte gewählt werden.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich die GPFK selbst und wählt aus ihren Reihen einen Vizepräsidenten.

<sup>3</sup> Die GPFK hat das gesamte Finanz- und Rechnungswesen sowie die übrige Geschäftstätigkeit des FVBJ zu prüfen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfungen erstattet die RPK einen schriftlichen Bericht an den Vorstand zuhanden der DV. Es steht der RPK das Recht zu, auch während des Jahres Zwischenrevisionen oder andere Prüfungshandlungen vorzunehmen. Der Vorstand und die übrigen FVBJ-Organe sind verpflichtet, der GPFK alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

<sup>4</sup> Die GPFK prüft vor der DV die an der DV traktandierten Geschäfte und erstattet der DV schriftlich Bericht und Antrag. Bei Bedarf kann der Präsident oder ein anderes Mitglied der GPFK an der DV mündlich Auskunft erteilen oder Anträge stellen.

<sup>5</sup> In besonderen Fällen kann die GPFK die Prüfung der Jahresrechnung einem anerkannten Treuhandbüro übertragen.

## **10. Protokollprüfungskommission**

### **Art. 48**

#### *Zusammensetzung, Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Protokollprüfungskommission (PPK) besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden durch die DV gewählt.

<sup>2</sup> Die PPK prüft das DV-Protokoll und stellt Antrag an die nächste DV.

## **11. Spezialkommissionen**

### **Art. 49**

*Einsetzung, Organisation*

<sup>1</sup> Der Verbandsvorstand und der Geschäftsführer können zur Erledigung bestimmter Aufgaben (juristische Beratung, Untersuchungen usw.) Spezialkommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Zusammensetzung, Aufgabenbereich und Kompetenzen dieser Kommissionen werden vom Auftraggeber umschrieben.

## **12. Kreisverbände**

### **Art. 50**

*Gliederung*

Im Verbandsgebiet des FVBJ bestehen folgende fünf Kreisverbände:

- Association jurassienne de football (AJF);
- Fussballverband Berner Oberland (FVBO);
- Mittelländischer Fussballverband (MFV);
- Oberaargauisch-Emmentaler Fussballverband (OEFV);
- Seeländischer Fussballverband (SEFV).

### **Art. 51**

*Mitgliedschaft*

Alle FVBJ-Vereine sind automatisch Mitglied eines Kreisverbandes. Die Zuteilung der Vereine erfolgt durch den Verbandsvorstand nach geografischen Gesichtspunkten.

### **Art. 52**

*Statuten, Reglemente*

<sup>1</sup> Die Statuten der Kreisverbände dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten des SFV, der AL und des FVBJ widersprechen.

<sup>2</sup> Die Statuten und sämtliche Reglemente der Kreisverbände bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsvorstand.

### **Art. 53**

*Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Kreisverbände unterstützen die zuständigen FVBJ-Organen in der Organisation, Betreuung und Überwachung des gesamten FVBJ-Spielbetriebes.

<sup>2</sup> Die Kreisverbände haben bei der Erfüllung der allgemeinen FVBJ-Aufgaben in ihrem Verbandsgebiet mitzuwirken. Durch Beschluss des Verbandsvorstandes können ihnen nach vorheriger Anhörung besondere Aufgaben übertragen werden.

<sup>3</sup> Die Kreisverbände werden für die von ihnen übernommenen Aufgaben vom FVBJ angemessen entschädigt. Das Nähere regelt der Verbandsvorstand.

#### **Art. 54**

##### *Strafkompetenz*

<sup>1</sup> Für die den Kreisverbänden übertragenen Aufgaben verbleibt die Strafkompetenz bei den zuständigen Organen des FVBJ. Bei entsprechenden Vergehen überweist der Kreisverband die Akten mit einem Antrag an das Sekretariat FVBJ.

<sup>2</sup> Durch Beschluss des Vorstandes können für den AJF besondere Regelungen getroffen werden.

#### **Art. 55**

##### *AJF*

<sup>1</sup> Die Association jurassienne de football (AJF) vertritt den FVBJ bei den Behörden des Kantons Jura; dabei arbeitet der AJF zusammen mit:

- den Sportämtern beider Kantone für die Ausbildung;
- dem Sportamt für die Ausbildung;
- der kantonalen Sportkommission für die Verteilung der Sportfondsgelder.

<sup>2</sup> Dem AJF steht es frei, sich den sportlichen und kulturellen jurassischen Bewegungen anzuschliessen.

### **13. AL - Delegierte**

#### **Art. 56**

##### *Präsident*

<sup>1</sup> Der Präsident des FVBJ ist von Amtes wegen AL-Delegierter.

##### *Wahl der übrigen AL-Delegierten*

<sup>2</sup> Die übrigen AL-Delegierten sowie eine gleiche Anzahl Ersatzdelegierte werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die DV auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Sie müssen während ihrer Amtsdauer eine aktive Charge in einem FVBJ-Organ oder -Verein bekleiden.

<sup>3</sup> Ist ein AL-Delegierter an der Teilnahme an der AL- und / oder der SFV-DV verhindert, so bestimmt der Vorstand aus der Zahl der Ersatzdelegierten einen Vertreter.

### **V. Rekursrecht**

#### **Art. 57**

##### *Grundsatz*

<sup>1</sup> Das Rekursrecht ist sämtlichen Vereinen, ihren Mitgliedern, Funktionären, Trainern und Spielern, den Behördemitgliedern sowie den Schiedsrichtern im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des SFV, der AL und des FVBJ gewährleistet, sofern ein Rekurs nach den Statuten und Reglementen des SFV, der AL oder des FVBJ nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup> Gegen den erstinstanzlichen Entscheid kann nur ein einziges Rekursverfahren geführt werden. Durch Reglement kann jedoch für gewisse Sanktionen ein Einspracheverfahren eingeführt werden, welches Voraussetzung bildet für ein nachfolgendes Rekursverfahren. Vorbehalten bleibt ferner eine Beschwerde an den SFV wegen Rechtsverzögerungen gemäss den SFV-Statuten.

<sup>3</sup> Jeder Rekursentscheid ist endgültig.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 58**

#### *Subsidiäres Recht*

Soweit in diesen Statuten keine Vorschriften enthalten sind, gelten die Statuten und Reglemente des SFV und der AL

<sup>2</sup> Die Amtsdauer aller FVBJ-Funktionäre (Wahl durch DV oder VV) nach der DV 2008 dauert vom 01.09.2008 bis zur DV 2010.

### **Art. 59**

#### *Textdifferenzen*

Bei Textdifferenzen ist die deutsche Fassung massgebend.

### **Art. 60**

#### *Inkrafttreten*

Die vorstehenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung des FVBR vom 13. August 1994 in Bassecourt genehmigt und an den Delegiertenversammlungen vom 22. August 1996 in Burgdorf, vom 22. August 1998 in Thun, vom 19. August 2000 in Zollikofen, vom 21. August 2004 in Interlaken sowie vom 30. August 2008 in Bern abgeändert worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die aufgehobenen Statuten des FVBR vom 11. August 1979.

### **Bern, 30. August 2008**

Fussballverband Bern / Jura

Der Präsident:      Der Geschäftsführer:

Jürg Widmer      Marco Prack

Diese Statuten wurden vom Zentralvorstand des SFV am 23.09.2008 genehmigt.